



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Recht

Zahlungen im Geschäftsverkehr ..... 2

#### Privacy

Stellungnahme "Garante" zu Impfpass ..... 3

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## RECHT

### Zahlungen im Geschäftsverkehr

Ein Jeder von uns bemüht sich, die erhaltenen Aufträge und Arbeiten fach- und sachgerecht zu erfüllen. Umso ärgerlicher ist es, wenn der jeweilige Schuldner die diesbezüglich in Rechnung gestellten Leistungen nicht bezahlt. In solchen Fällen der mangelnden Zahlung des geschuldeten Betrages kommt der Gläubiger oftmals nicht umher, ein Mahn- und Eintreibungsverfahren in die Wege zu leiten, um die eigene offene Forderung einzutreiben.

Gemäß der EU-Richtlinie 2011/7/EU (Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, in Italien umgesetzt mit gesetzverstretendem Dekret Nr. 192/2012) müssen nämlich sämtliche im Geschäftsverkehr ausgestellten Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt gezahlt werden.

Sollte sich nun tatsächlich ein Zahlungsverzug einstellen, muss der jeweils zu beschreitende Weg der anstehenden Forderungseintreibung individuell, von Fall zu Fall, geprüft und abgeklärt werden.

Grundsätzlich ist der erste Schritt immer jener, dem Schuldner eine **Mahnung**, bzw. Zahlungsaufforderung zukommen zu lassen.

Werden die darin zugestandenen Zahlungsfristen nicht eingehalten, ist der nächste Schritt jener der **gerichtlichen Eintreibung**, welche mit der Feststellung der Forderung beginnt und mit dem Erhalt eines vollstreckbaren Titels (z.B. Urteil, Zahlungsbefehl, usw.) endet.

Erfolgt die geschuldete Zahlung dann immer noch nicht, kann die **Zwangsvollstreckung** in die Wege geleitet werden.

Auch diesbezüglich gilt jeder Fall individuell zu betrachten, in manchen Fällen kann eine Liegenschaftsvollstreckung, eine Vollstreckung bei einem Dritten (z.B. Arbeitgeber, Bank, usw.), eine Mobiliarvollstreckung oder aber die Pfändung eines Fahrzeugs der aussichtsreichste Weg zur Erlangung des geschuldeten Betrages sein.

Alles in Allem ist erkennbar, dass die jeweilige Vorgehensweise von Fall zu Fall abgewägt und individuell entschieden werden muss.

Jedenfalls können Sie sich gerne für allfällige diesbezügliche Fragen mit unserer Rechtsabteilung in Verbindung setzen, die Sie gerne vollumfänglich beraten und notwendigenfalls auch anwaltschaftlich (sowohl außergerichtlich als auch im Gerichtsverfahren) vertreten kann.



## PRIVACY

### Stellungnahme „Garante“ zu Impfpass

Ein aktuelles und heftig diskutiertes Thema betrifft die von der Europäischen Union angedachte Ausstellung eines Impfpasses mit welchem bereits gegen den CoV-Sars-2-Erreger geimpfte Personen gewisse Dienste nutzen könnten.

Nun hat diesbezüglich der italienische „**Garante della Privacy**“ seine Stellungnahme abgegeben und dabei festgestellt, dass die Ausstellung eines solchen Impfpasses, bzw. eine digitale Lösung mittels „Apps“ anhand der derzeit gültigen Gesetzeslage im Bereich des Datenschutzes unrechtmäßig wäre.

In weiterer Folge stellt der Garante auch fest, dass es alleinig dem nationalen Gesetzgeber obliegt, eventuelle gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, welche - unter Einhaltung der Schutznormen in Bezug auf den Datenschutz und der Verarbeitung von Gesundheitsdaten (sog. sensible Daten) - die Ausstellung und Nutzung eines Impfpasses regeln.

RA Dr. Oberleiter Andreas

---

